

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: 005/2019/A

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 15. Juni 2019 beschlossen:

Das Verfahren wird zur erstinstanzlichen Behandlung an die Bundesschiedskommission zurückverwiesen.

Den Beteiligten werden die im Weiteren aufgeführten Auflagen erteilt.

Begründung:

Der Antragsteller focht die Wahlen zum Kreisvorstand und der Vertreterinnenversammlung zum Europawahlparteitag mit Schreiben vom 20. September 2018 an.

Die Landesschiedskommission forderte mit Schreiben vom 25. September 2018 den Antragsgegner zur Stellungnahme und Übermittlung von Dokumenten und den Antragsteller zur Begründung seines Antrages bis zum 12. Oktober 2018 auf.

Mit Schreiben vom 29. September 2018, eingegangen am 03. Oktober 2018, begründete der Antragsteller seinen Antrag damit, dass nach seiner Ansicht Mitglieder

an der Wahl teilgenommen hätten, die nicht rechtmäßig dem Kreisverband angehörten. Des Weiteren sei es zu Verstößen im Rahmen des Wahlvorganges gekommen. Er übermittelte gleichzeitig die Einladung und mehrere Schreiben eines Genossen zur Situation im Kreisverband.

Die Landesschiedskommission wies mit Beschluss vom 14. November 2018, abgesandt am 19. Dezember 2018, den Antrag als unzulässig zurück, eine Begründung sollte in Kürze zugehen.

Der Antragsteller legte hiergegen mit Schreiben vom 17. Januar 2019 Beschwerde vor der Bundesschiedskommission ein.

Unter dem 02. Februar 2019 begründete die Landesschiedskommission ihren Beschluss damit, dass der Antrag des Antragstellers keine Begründung enthalten habe und auch nicht in der gesetzten Frist begründet worden sei.

Diese Entscheidung ist offensichtlich mit Fehlern behaftet. Ausweislich der vorliegenden Akte der Landesschiedskommission hatte der Antragsteller seinen Antrag mit Schreiben vom 29. September 2018, Eingangsstempel vom 03. Oktober 2018, begründet.

Daher war der Antrag bereits nicht wegen fehlender Begründung als unzulässig zu verwerfen gewesen.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vom Antragsteller erhobenen Vorwürfen ist nicht erfolgt, so dass die Verhandlung in 1. Instanz zur Sachverhaltsaufklärung fortzuführen ist.

Die Landesschiedskommission ist seit dem 31. Dezember 2018 auf Grund des Ablaufs ihres Mandats nicht mehr zur Entscheidung befugt. Landesschiedskommissionen sind in gem. §§ 37 Abs. 2 Bundessatzung in Verbindung mit 2 Abs. 2 der Schiedsordnung in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Eine „Verlängerungsklausel“ die die Tätigkeit bis zur Neuwahl einer Schiedskommission absichern würde, gibt es weder in der Bundessatzung noch in der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE.

Im Ergebnis sind daher Schiedskommissionen maximal 2 Jahre tätig, ihr Mandat läuft daher spätestens am Jahresende des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl, hier am 31. Dezember 2018 aus.

Gemäß § 37 Abs. 4 Lit d ergibt sich bei Beschlussunfähigkeit einer Landesschiedskommission die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission für erstinstanzliche Entscheidungen.

Im Rahmen der notwendigen Sachverhaltsaufklärung wird der Antragsgegner aufgefordert bis zum 8. Juli 2019 ablaufend, neben der bereits vorliegenden Unterlagen, Einladung und dem Protokoll der Kreismitgliederversammlung noch

1. den Einberufungsbeschluss

2. Angaben zur Form des Versands der Einladung nebst entsprechender Nachweise (E-Mail Verteiler, Posteinlieferungsquittungen o.ä.)

3. Anwesenheitsliste

4. Wahlprotokoll

vorzulegen

Die Entscheidung erging einstimmig.